

Medieninformation

3/2015

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung:

Meiningen
8. April 2015

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen verhandelt am Dienstag, den 14.04.2015, im Sitzungssaal A 0202 über drei kommunalrechtliche Streitigkeiten.

In dem um 9:30 Uhr beginnenden Verfahren (2 K 286/14 Me) begehrt der Kläger, der selbst Mitglied des Kreistages des Wartburgkreises ist, mit der Klage Informationen vom Landrat des Wartburgkreises. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 ist die Problematik der Verwendung der Haushaltssicherungspauschale zur Entlastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden [Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27.02.2014] in Höhe von 784.991,- € und die Höhe der Kreisumlage diskutiert worden. Die Kreisumlage wurde auf 37 % erhöht, die Haushaltssicherungspauschale wurde der Rücklage des Landkreises zugeführt. In diesen Diskussionen hat der Kläger mehrfach Auskünfte zur haushaltsrechtlichen Situation der kreisfreien Städte und Gemeinden verlangt. Weiter beehrte der Kläger Auskünfte zur Entwicklung der Personalkosten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Hinblick auf die Tarifabschlüsse im Haushaltsjahr 2014. Der um Auskunft befragte Landrat hat dem Kläger die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung gestellt.

Das für 11:00 Uhr vorgesehene Klageverfahren (2 K 515/14 Me) betrifft die Anfechtung der Wahl des Kreistages des Wartburgkreises vom 25.05.2014. Der Kläger begehrt die Wahl für ungültig zu erklären. Er wendet gegen das Wahlverfahren ein, der Landrat, der sich zur Wahl habe aufstellen lassen, sei mangels Hauptwohnsitzes im Wartburgkreis nicht wählbar gewesen. Zudem habe er von vornherein öffentlich geäußert, im Falle seiner Wahl, diese nicht annehmen zu wol-

Verwaltungsgericht
Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

len, was er dann auch verwirklicht habe. Darüber hinaus beanstandet er, dass der Landrat im Rahmen seiner Wahlwerbung durch Plakate gegen die Neutralitätspflicht verstoßen habe und dass das Wahlergebnis nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sei. Aus diesen Gründen sei die Wahl für ungültig zu erklären.

In dem für 14:15 Uhr geladenen Klageverfahren (2 K 461/14 Me) begehrt der dortige Kläger ebenfalls, die Wahl des Kreistags des Wartburgkreises für ungültig zu erklären. In diesem Verfahren macht der Kläger geltend, bei der Wahl seien Kreistagsmitglieder der NPD gewählt worden, weshalb er die Wahl anfechte. Es müsse dagegen vorgegangen werden, dass faschistische Parteien in den Kreistag kämen.

Pressevertreter können vor Beginn der einzelnen Verhandlungen einen schriftlichen Sachbericht bei der Protokollführerin erhalten.

Der Pressereferent

RiVG Läger